



Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der Änderung des § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung des Landeskirchenrats gemäß § 63 Absatz 3 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu. Diese Änderung bezieht sich auf die Änderung des Dezernatsverteilungsplans vom 31. März 2015, der Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

**Dezernatsverteilungsplan für den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts
vom 31. März 2015**

I. Dezernat des Vorsitzenden

Kirchenpräsident Liebig

Vertretung: Oberkirchenrätin Möbius

1.1. Dienst des Kirchenpräsidenten

- 1.1.1. Vertretung der Landeskirche in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Kirchen
- 1.1.2. Theologische und ethische Grundsatzfragen in Kirche und Gesellschaft
- 1.1.3. Lehre und Verkündigung des Evangeliums
- 1.1.4. Allgemeiner Besuchsdienst und Seelsorge
- 1.1.5. Vorsitz in der Kirchenleitung
- 1.1.6. Visitationen

1.2. Allgemeine Leitung der Landeskirche

- 1.2.1. Kollegium des Landeskirchenrates, Geschäftsordnung, Dezernatsverteilung
- 1.2.2. Landessynode, Synodalbüro, Kirchenleitung
- 1.2.3. Kreissynoden, Kreisoberpfarrer
- 1.2.4. Pfarrkonvente, Senioren
- 1.2.5. Theologisches Prüfungsamt, theologische Prüfungen
- 1.2.6. Ordnung des kirchlichen Lebens
- 1.2.7. Struktur und Ordnung der Landeskirche, kirchliche Raumordnung
- 1.2.8. Kirchliche Wahlen-Begleitung
- 1.2.9. Kirchliche Feste, Jubiläen und Ehrungen (der Pfarrerinnen und Pfarrer)
- 1.2.10. Lehrbeanstandungen
- 1.2.11. Beschwerdesachen

1.3. Personalangelegenheiten, Aus- und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer

- 1.3.1. Ausbildungsfragen, Theologiestudenten, Fernunterricht, Stipendien
- 1.3.2. Vikariat und Predigerseminar
- 1.3.3. Stellenbesetzungen, Anstellungen, Berufungen
- 1.3.4. Ordinationen
- 1.3.5. Dienstaufsicht und Beurlaubungen
- 1.3.6. Theologische Fort- und Weiterbildung
- 1.3.7. Berufliche Beratung und Besuchsdienst
- 1.3.8. Emeritierungen, Emeriti

1.4. Beziehungen zu anderen Kirchen, Staat, Land und Öffentlichkeit

- 1.4.1. Evangelische Kirche in Deutschland

- 1.4.2. Union Evangelischer Kirche in der EKD
- 1.4.3. Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
- 1.4.4. Beziehungen zu Partnerkirchen
- 1.4.5. Landeskirchliche Gemeinschaften, Kommunitäten
- 1.4.6. Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland und Sachsen-Anhalt
- 1.4.7. Leuenberger Kirchengemeinschaft, Weltkirchenrat und konfessionelle Weltbünde
- 1.4.8. Ökumene und Mission, Weltreligionen
- 1.4.9. Römisch-Katholische Kirche, andere christliche Kirchen
- 1.4.10. Konfessionskundliches Arbeits- und Forschungswerk, Weltanschauungsgemeinschaften, religiöse Sondergemeinschaften
- 1.4.11. Gesellschaft und Staat (Bundesrepublik Deutschland, Land Sachsen-Anhalt, gesellschaftliche Einrichtungen)
- 1.4.12. Beauftragter bei Landtag und Landesregierung
- 1.4.13. Pressestelle der Landeskirche, Presse, Funk, Fernsehen, Medien und Publikationen

1.5. Besondere Aufgaben

- 1.5.1. Kirche und Arbeitswelt, Kirchliche Arbeit auf dem Lande
- 1.5.2. Bibelgesellschaften, Bibelverbreitung, Bibelwochen
- 1.5.3. Prädikanten, Freie Wortverkündigung
- 1.5.4. Kirchentagsarbeit, Landesausschuss
- 1.5.5. Kirchengeschichtliche Arbeit
- 1.5.6. Arbeit mit Ausländern, Asylbewerbern, Aussiedlern und Migranten
- 1.5.7. Seelsorge in der Bundeswehr
- 1.5.8. Seelsorge im Strafvollzug und im Maßregelvollzug
- 1.5.9. Polizeiseelsorge und Notfallseelsorge
- 1.5.10. Krankenhausseelsorge
- 1.5.11. Spiritueller Tourismus
- 1.5.12. Männerarbeit

1.6. Diakonie

- 1.6.1. Diakonisches Werk, Diakonischer Rat
- 1.6.2. Vertretung des Landeskirchenrates in Diakonischen Werken und Einrichtungen
- 1.6.3. Telefonseelsorge

**II. Dezernat für Verkündigungsdienste,
Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
Bildung, Kirchenmusik**

Oberkirchenrätin Ramona Eva Möbius

Vertretung: Kirchenpräsident Liebig

2.1. Gottesdienst

- 2.1.1. Gottesdienst, Liturgie, Agenden
- 2.1.2. Gesangbücher
- 2.1.3. Liturgische Kammer

2.2. Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst

- 2.2.1. Aus- und Fortbildungsfragen
- 2.2.2. Anstellungen, Dienstaufsicht, Dienstanweisungen
- 2.2.3. Konvente
- 2.2.4. Berufliche Beratung und Besuchsdienst

2.3. Kirchenmusik

- 2.3.1. Kirchenchöre, Kirchenchorwerk
- 2.3.2. Posaunenchöre, Posaunenwerk und andere Instrumentalgruppen
- 2.3.3. Orgeln
- 2.3.4. Glocken

2.4. Bildung und Erziehung

- 2.4.1. Arbeit mit Kindern und Konfirmanden in den Kirchengemeinden
- 2.4.2. Bildungs- und Erziehungsfragen in Kirche, Kindergarten und Schule
- 2.4.3. Religionsunterricht
- 2.4.4. Aus- und Fortbildungsfragen kirchlicher und staatlicher Lehrkräfte im Religionsunterricht
- 2.4.5. Einsegnung und Vokation
- 2.4.6. Schulbeauftragte
- 2.4.7. Pädagogisch - Theologisches Institut
- 2.4.8. Evangelische Kindertagesstätten und Horte
- 2.4.9. Evangelische Schulen
- 2.4.10. Ev. Schulwerk Evang. Kirche in Mitteldeutschland
- 2.4.11. Ev. Schulstiftung in der EKD (vorläufig noch vertreten durch OKR i.R. Seifert)

2.5. Jugendarbeit

- 2.5.1. Jugendkammer
- 2.5.2. Kinder- und Jugendpfarramt
- 2.5.3. Evangelisches Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt
- 2.5.4. Verband Christlicher Pfadfinder
- 2.5.5. Beratung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden

2.6. Gemeindearbeit

- 2.6.1. Arbeit mit ehrenamtlich Mitarbeitenden
- 2.6.2. Frauen- und Familienarbeit
- 2.6.3. Büro für Gemeindeaufbau
- 2.6.4. Missionarischer Gemeindeaufbau
- 2.6.5. Zurüstung der Ältesten
- 2.6.6. Lektorendienst
- 2.6.7. Pfarrfrauen und Pfarrfamilien
- 2.6.8. Pfarrwitwen und Pfarrwitwer, geschiedene Pfarrfrauen
- 2.6.9. Evangelische Erwachsenenbildung
- 2.6.10. Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt
- 2.6.11. Landespfarramt für Gemeindeaufbau
- 2.6.12. Kirchliche Feste, Jubiläen und Ehrungen (nur die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, in den Schulen, Horten und Kitas)

2.7. Besondere Aufgaben

- 2.7.1. Gustav-Adolf-Werk
- 2.7.2. Evangelische Studierendengemeinde
- 2.7.3. Cyriakushaus

2.8. Inklusion

- 2.8.1. Seelsorge an Sinnesgeschädigten

2.9. Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche

III. Dezernat für Recht, Verwaltung und Finanzen

Oberkirchenrat Dr. Rausch

Vertretung: Kirchenpräsident Liebig

Referat 3.1.:

Oberkirchenrat Dr. Rausch

Vertretung: Oberkirchenrat v. Bülow

3.1.1. Verwaltung Landeskirchenamt

- 3.1.1.1. Geschäftsordnung und -verteilung
- 3.1.1.2. Allgemeine Verwaltungsorganisation und Geschäftsbetrieb, EDV
- 3.1.1.3. Anstellung und Personalangelegenheiten der Mitarbeiter (u.a. Reisekostenabrechnung, Urlaub, Vertretung, Krankmeldung)
- 3.1.1.4. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- 3.1.1.5. Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamtes

3.1.1.6. Gebäude und Ausstattung des Landeskirchenamtes

3.1.2. Allgemeine Verwaltung der Landeskirche

- 3.1.2.1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinden und Kreise, allgemeine Aufsicht, EDV
- 3.1.2.2. Gebietsveränderungen von Kirchengemeinden und Parochien, Parochialrecht
- 3.1.2.3. Mitgliedschaftsrecht
- 3.1.2.4. Meldewesen
- 3.1.2.5. Äußerungen kirchlichen Lebens - Statistik
- 3.1.2.6. Datenschutz
- 3.1.2.7. Versicherungsfragen
- 3.1.2.8. Siegelwesen
- 3.1.2.9. Amtsblatt
- 3.1.2.10. Stiftungsaufsicht
- 3.1.2.11. Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit

3.1.3. Finanzverwaltung der Landeskirche

- 3.1.3.1. Haushaltsplanung, Vollzug und Überwachung
- 3.1.3.2. Finanzplanung
- 3.1.3.3. Finanz- und Vermögensverwaltung
- 3.1.3.4. Kirchensteuerwesen
- 3.1.3.5. Kollekten
- 3.1.3.6. Beiträge und Umlagen der Kirchengemeinde, Gemeindekirchgeld
- 3.1.3.7. Staatliche Leistungen und Verpflichtungen sowie sonstige Einnahmen
- 3.1.3.8. Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung der Kirchengemeinden, kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen, Pfarrstellenrechnungen
- 3.1.3.9. Darlehen der Kirchengemeinden
- 3.1.3.10. Fahrtkosten
- 3.1.3.11. Landeskirchenkasse

3.1.4. Bauwesen

- 3.1.4.1. Landeskirchliches Bauamt
- 3.1.4.2. Beratung, Planung, Abrechnung und Prüfung bei Reparaturen, Rekonstruktionen, Neubauten bei Kirchen und Pfarrhäusern
- 3.1.4.3. Baubeihilfen
- 3.1.4.4. Kunstmuseum, Sicherung von Kunstgegenständen

3.1.5. Archivwesen und Bibliothek

3.1.6. Kirchliche Rechtsordnungen außerhalb der Landeskirche
(UEK, EKD im Rahmen der Referatsaufgaben)

3.1.7. Evangelische Entwicklungszusammenarbeit

3.1.8. Staatskirchenrecht

3.1.9. Rechtliche Begleitung der theologischen Dezerne

Referat 3.2.:

Oberkirchenrat v. Bülow

Vertretung: Oberkirchenrat Dr. Rausch

3.2.1. Recht des kirchlichen Dienstes

- 3.2.1.1. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, Pfarrerdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht, Ausbildungsrecht
- 3.2.1.2. Besoldung und Versorgung einschließlich Abrechnung
- 3.2.1.3. Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod
- 3.2.1.4. Pfarrdienstwohnungen, Wohnungsangelegenheiten
- 3.2.1.5. Umzugsangelegenheiten

- 3.2.1.6. Pfarrstellenbesetzungsrecht
- 3.2.1.7. Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, Anstellungen, Berufungen
- 3.2.1.8. Disziplinarangelegenheiten, Disziplinarrecht
- 3.2.1.9. Begleitung gerichtlicher Verfahren einschließlich Vorverfahren

3.2.2. Kirchliches Mitarbeiterrecht

- 3.2.2.1. Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsrecht
- 3.2.2.2. Arbeitsrechtliche Beratung und Genehmigung von Arbeitsverträgen
- 3.2.2.3. Arbeitsrechtliche Kommission, Arbeitsrechtsregelungen, Vergütungen einschließlich Abrechnung
- 3.2.2.4. Mitarbeitervertretungsrecht
- 3.2.2.5. Gesamtmitarbeitervertretung
- 3.2.2.6. Kirchliche Altersversorgung, Kirchliche Zusatzversorgung
- 3.2.2.7. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen
- 3.2.2.8. Honorare
- 3.2.2.9. Begleitung gerichtlicher Verfahren

3.2.3. Grundstücksangelegenheiten

- 3.2.3.1. Erfassung des kirchlichen Grundbesitzes
- 3.2.3.2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- 3.2.3.3. Bewirtschaftung von Grundstücken, Vermietung, Verpachtung, Bestellung von Erbbaurechten
- 3.2.3.4. Kirchliches Friedhofswesen
- 3.2.3.5. Beratung und Aufsicht einschließlich kirchenaufsichtlicher Genehmigungen
- 3.2.3.6. Verwaltung von Pfarrvermögen
- 3.2.3.7. Kirchliche Waldgemeinschaft
- 3.2.3.8. Rechte an fremden Grundstücken, Hypotheken, Patronate
- 3.2.3.9. Offene Vermögensfragen, Sachenrechtsbereinigung
- 3.2.3.10. Begleitung gerichtlicher Verfahren

3.2.4. Urheberrecht

- 3.2.4.1. EKD - Pauschalverträge mit Verwertungsgesellschaften
- 3.2.4.2. Beratung der Kirchengemeinden

3.2.5. Verfassung und Rechtsordnung der Landeskirche (soweit keine Einzel- und /oder Sachzuweisung)

3.2.6. Kirchliche Rechtsordnungen außerhalb der Landeskirche (UEK, EKD im Rahmen der Referatsaufgaben)

3.2.7. Rechtliche Begleitung der theologischen Dezernate

Andreas Schindler
Präses der Landessynode

Begründung:

Die Landessynode hat der Geschäftsordnung in der geltenden Fassung zugestimmt. Damit hat die Landessynode auch genehmigt, dass der Landeskirchenrat - dessen Gesamtverantwortung unangetastet bleibt - berechtigt ist, die Verteilung der Sachgebiete auf Dezernate und die Zuständigkeit der Dezernenten durch Beschluss zu verändern. Durch einen diesbezüglichen Verteilungsbeschluss wird die Geschäftsordnung in Konsequenz eines Beschlusses des Landeskirchenrates konkretisiert. Der Landeskirchenrat hat - um es mit dem Philosophen und Kinderliederautor Manfred Hinrich zu sagen- »die Freiheit, Antwort auf Verantwortung« zu geben.

In § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung ist aber weiter geregelt, dass der Dezernatsverteilungsplan Bestandteil der Geschäftsordnung ist. Die Landessynode hat der Geschäftsordnung in der geltenden Fassung zugestimmt. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Landessynode per einfachem Beschluss gemäß § 63 der Verfassung die Zustimmung zur Geschäftsordnung geben oder nicht geben kann. Der Landessynode wird empfohlen, einen Zustimmungsbeschluss für die Änderung des Dezernatsverteilungsplans aufzunehmen.

Anlage: Geschäftsordnung in der derzeit gültigen Fassung:

Geschäftsordnung

vom 11. März 2009

§ 1 Stellung und Zusammensetzung

(1) Der Landeskirchenrat ist eine geschwisterliche Leitung, die in Verbindung mit ihren Dienststellen und unbeschadet der Befugnisse der Kirchenleitung die Landeskirche leitet und verwaltet.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus seinen von der Landessynode gewählten Mitgliedern.

(3) Der Landeskirchenrat übt die landeskirchliche Verwaltung mit Hilfe des Landeskirchenamtes oder besonderer Dienststellen aus. Der büroleitende Kirchenbeamte des Landeskirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Landeskirchenrates teil, soweit der Landeskirchenrat dies für erforderlich hält.

§ 2 Vertretung

(1) Der Landeskirchenrat wird durch seinen Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden in der Öffentlichkeit vertreten.

(2) In Einzelfällen kann sich der Landeskirchenrat durch einen von ihm Beauftragten vertreten lassen.

§ 3 Dezernatsverteilung

(1) Die Mitglieder des Landeskirchenrates tragen gemeinsam die Verantwortung für die Erfüllung der dem Landeskirchenrat übertragenen Aufgaben. Ihre Funktion als Dezernenten gründet in der Aufgliederung des Gesamtaufgabenbereichs auf Sachgebiete und deren Zuweisung zu einem der Fachdezernate.

(2) Der Dezernatsverteilungsplan ist Bestandteil der Geschäftsordnung. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die Verteilung der Sachgebiete auf Dezernate und die Zuständigkeit der Dezerrenten durch Beschluss zu verändern. Die Geschäftsordnung und jeder ÄnderungsBeschluss werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Der Landeskirchenrat tagt in der Regel wöchentlich. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die getroffenen Entscheidungen erhalten die Form von Beschlüssen.

(2) Der Landeskirchenrat ist unbeschadet der Festlegungen in Absatz 3 Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Dezerrenten an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlussfassung soll einmütig erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen findet und der zuständige Dezerent nicht dagegen stimmt. Andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmt der Fachdezerent dagegen, ist über den Antrag in der nächsten Sitzung erneut abzustimmen. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch, welches vertraulichen Charakter hat, einzutragen. Die Niederschriften der Beschlüsse sind von allen Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen. Im Anschluss hieran sind die Beschlüsse als Auszüge zu bearbeiten und den zugehörigen Vorgängen beizufügen. Beschlüsse, die auf Grund ihrer personenbezogenen oder seelsorgerlichen Bedeutung absolut vertraulich sind, werden gesondert niedergelegt und bei dem Vorsitzenden unter Verschluss genommen; Satz 2 gilt entsprechend. Im Beschlussbuch ist die Tatsache eines solchen Beschlusses zu vermerken. Einem Dezerrenten, der an der Teilnahme verhindert war, ist das Beschlussbuch sobald als möglich zur unterschriftlichen Kenntnisnahme vorzulegen. Stimmt er einem gefassten Beschluss nicht zu, ist über diesen Beschluss erneut zu beraten und abzustimmen, wenn er dies innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach der Beschlussfassung beantragt.

(4) Der Landeskirchenrat arbeitet mit den Ausschüssen der Landessynode zusammen und bezieht in die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Fachgremien und Werke der Landeskirche ein. Er gewährleistet die landeskirchliche Mitarbeit insbesondere in den Organen und Ausschüssen der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

§ 5 Die Dezerrenten

(1) Jeder Dezerent bearbeitet die Aufgaben seines Dezernats unter Einbeziehung der mit der jeweiligen Angelegenheit betrauten Mitarbeiter selbständig. Er ist dem Landeskirchenrat persönlich verantwortlich und an dessen Beschlüsse gebunden. Über alle wesentlichen Angelegenheiten seines Dezernates hat er die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates zu unterrichten und wichtige, zur Entscheidung anstehende Probleme zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Dezerrenten vertreten sich bei dienstlicher Verhinderung gegenseitig. Der Name des Vertreters ist ebenso wie der des Fachdezerrenten im Dezernatsverteilungsplan aufgeführt. Ist auch der Vertreter verhindert, ist in eiligen Fällen der übrige Dezerent zur Vertretung verpflichtet. Im juristischen Dezernat vertreten sich die Referatsleiter gegenseitig soweit es nicht das Dezernat als Ganzes betrifft.

(3) Über den Generaleingang erhält jeder Dezernent Kenntnis von dem beim Landeskirchenrat eingehenden Schriftverkehr und ist berechtigt, die von ihm gewünschte Beteiligung an der Bearbeitung kenntlich zu machen. Er kann verlangen, dass auf seinen Wunsch hin eine Angelegenheit in einer Sitzung behandelt wird und er über den Erfüllungsstand vorangegangener Beschlüsse informiert wird.

(4) Im Rechts- und Schriftverkehr ist jeder Dezernent siegel- und unterschriftsberechtigt. Er zeichnet für den Landeskirchenrat in seinem Dezernat ohne Zusatz, in Vertretung für einen anderen Dezernenten mit dem Zusatz »i.V.« (in Vertretung), jeweils mit seiner Amtsbezeichnung.

§ 6 Dienst der Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter des Landeskirchenrates arbeiten in ihren Sachgebieten allen Dezernenten zu; weisungsberechtigt ist der Dezernent, dem das Sachgebiet zugeordnet ist. Die allgemeine Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter obliegt dem Dezernenten für Verwaltung. In Disziplinarangelegenheiten und anderen schwerwiegenden Verletzungen der Dienstpflichten entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter wird durch Dienstanweisungen, ihre Zeichnungs- und Unterschriftsberechtigung durch eine Unterschriftenordnung geregelt. Die Übertragung der Siegelberechtigung an einen Mitarbeiter bedarf eines Beschlusses des Landeskirchenrates.

(3) Für die Mitarbeiter des Landeskirchenamtes besteht eine Mitarbeitervertretung. Näheres ist in den Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsrechts geregelt.

§ 7 Geschäftsgang und -verteilung

(1) Zur Regelung des Geschäftsablaufes und zur Handhabung der Aktenordnung kann der Dezernent für Verwaltung Dienstanweisungen erlassen.

(2) Der Landeskirchenrat beschließt einen vom Dezernenten für Verwaltung vorgelegten Geschäftsverteilungsplan.

§ 8 Zahlungsanweisungen

Für jede Zahlung (Einnahme bzw. Ausgabe) ist nach vorheriger Feststellung eine Kassenanweisung zu fertigen, die den Grund der Zahlung und die zugehörige Verrechnungstelle angibt. Kassenanweisungen sind vom Ausfertigenden abzuzeichnen. Unterschriftsberechtigt ist der Dezernent für Finanzen. Ist er verhindert, hat sein Vertreter Unterschriftsberechtigung.

§ 9 Amtsblatt

Kirchenrechtliche Bestimmungen, wichtige Mitteilungen und Artikel werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Verantwortung für das Amtsblatt liegt beim zuständigen Dezernenten.

§ 10 Sonstige Regelungen

Regelungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Dienstgebäude, zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, zur Aufbewahrung des persönlichen Eigentums sowie zur Abwicklung der Telekommunikation ergehen im Einzelfall auf Grund von Anweisungen des Dezernenten für Verwaltung oder generell durch besondere Ordnungen auf dessen Vorschlag.

§ 11 Besondere Dienststellen

(1) Besondere Dienststellen sind:

- a) Einrichtungen der Verwaltung, denen besondere Befugnisse übertragen sind (u.a. Kinder- und Jugendpfarramt, Evangelische Erwachsenenbildung, Büro für Gemeindeaufbau),
- b) landeskirchliche Beauftragungen, deren Aufgaben - falls nicht anders festgelegt - auch im Nebenamt wahrgenommen werden können.

(2) Die Leiter dieser Dienststellen sind dem zuständigen Dezernenten unterstellt, mit dem sie alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu besprechen haben, dem sie berichtspflichtig sind und der ihnen auch besondere Aufgaben zuweisen und eine Dienstanweisung geben kann.

(3) Im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung sind die Leiter dieser Dienststellen selbstständig. Sie führen die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter ihrer Dienststelle und sind ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Im Schriftverkehr können für die Dienststelle besondere Kopfbögen verwendet werden, über deren Einführung der Landeskirchenrat entscheidet. Die Leiter unterschreiben für ihre Dienststelle ohne Zusatz, ihre Vertreter mit dem Zusatz »i.V.« (in Vertretung) - jeweils mit Angabe ihrer Amts-bzw. Dienstbezeichnung.

(4) Bei eigenem Haushalt sind die Leiter der Dienststellen zur Rechnungslegung verpflichtet. Im Zahlungsverkehr gelten die Bestimmungen der Kassenordnung im Rahmen der Verwaltungsordnung.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 20. Januar 1995.

(2) Ausführungsbestimmungen zu dieser Geschäftsordnung werden vom Landeskirchenrat erlassen.

Anlage: Dezernatsverteilungsplan vom 31. März 2015